

Inh. Natalia AnoufrievaKirchstraße 13
65239 Hochheim/Main

Telefon: 06146-837417

Mobil: 0175-2247251

E-Mail: musikschulevolk@web.dewww.musikschulevolk.de

Unterrichtsvertrag („9-er Pack“) für Erwachsene und Studenten

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Telefon
--------------------	----------	---------

E-Mail

Fach _____

Lehrer/in _____ Tel.: _____Unterrichtsart: 30 min. Einzelunterricht
 45 min. Gruppenunterricht

Leihinstrument _____ ab ____ . ____ .20

Leihgebühr: mtl. 15,00 €

Probestunden: _____ (wenn erwünscht). Probestundengebühr: je _____ €

Lehrgang von ____ . ____ .20

Ort _____ Datum _____

Unterschrift d. Leiterin Unterschrift d. Schülers
d. „Musikschule Volk“

SEPA-MANDAT (Einzugsermächtigung) Nr.:

Hiermit ermächtige ich die „Musikschule Volk“ die Unterrichtsgebühren vom nachfolgenden Konto einzuziehen:

IBAN _____

BIC _____
Unterschrift d. Kontoinhabers (wenn abweichend vom Schüler)

SEPA-Bankverbindung:

IBAN DE24 5125 0000 0006 1120 64

BIC HELADEFITSK

Gläubiger-ID DE75MSV00000377695

**1. Gebührenblatt (gültig ab 01.02.2016)*
für „9-er Pack“**

	Unterrichts- dauer (Min)	Probe- monat	„9-er Pack“ netto	„9-er Pack“ inkl. Bank- und Bearb.gebühr
Unterrichtsart		1	3	4
Einzel- unterricht	30	66,90 €	192,60 €	194,10 €
Einzel- unterricht	45	91,60 €	266,75 €	268,25 €
Gruppen- unterricht-2er	45	64,30 €	184,90 €	186,40 €

2. Gebührenblatt mit Ermäßigung von 5%*

	Unterrichts- dauer (Min)	Probe- monat	„9-er Pack“ netto
Unterrichts- fächer		1	3
Einzel- unterricht	30	63,55 €	182,95 €
Einzel- unterricht	45	87,05 €	253,45 €
Gruppen- unterricht-2er	45	61,10 €	175,65 €

***Grundlage für alle Berechnungen sind die Einzelpreise der Unterrichtsstunden.**

Einzelpreise

	Unterrichtsdauer(min)	Einzelpreis	Einzelpreis (-5%)	Probemonat	Probemonat (-5%)
Unterrichtsart		1	2	3	4
E/Unterricht	30	21,40 €	20,35 €	16,75 €	15,89 €
E/Unterricht	45	29,65 €	28,15 €	22,90 €	21,75 €
G/Unterricht-2	45	20,55 €	19,55 €	16,10 €	15,30 €

Gebührenordnung

01. Gebührenzahung.

Die Unterrichtsgebühr ist nach der 8. Unterrichtsstunde, wenn keine Kündigung vorliegt, fällig.

Bank- und Bearbeitungsgebühr i.H. von 1,50 € wird zur Unterrichtsgebühr eingerechnet. Beim nächsten Fach bzw. Familienmitglied fällt diese Gebühr aus, nur im Fall aber, wenn

Unterrichtsgebühr dafür vom desselben Konto eingezogen wird.

Bezahlung ist nur **per SEPA-Mandat** möglich. Bei Lastschriftrücklauf berechnet die „Musikschule Volk“ Rücklastschriftgebühr in Höhe von 10,00 € pro Lastschrift.

Für Selbstzahler besteht eine zzz. Gebühr i.H. von 3,00 €.

Für den Besuch des Unterrichts besteht Zahlungspflicht.

02. Preisanpassung.

Eine Preisanpassung der Unterrichtsgebühr muss durch Musikschule unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich erklärt werden. Die Preisanpassung braucht die Zustimmung des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Preisanpassung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die „Musikschule Volk“ verpflichtet sich, den Schüler bzw. seinen gesetzlichen Vertreter mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Wenn der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit der Preisanpassung nicht einverstanden ist, endet das Vertragsverhältnis zum Beginn des Monats der Preisanpassung.

03. Verwaltungsgebühr.

Bei jedem abgeschlossenen Unterrichtsvertrag ist jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von **5,00 €**

fällig. Dieser Betrag wird am Anfang jedes Kalenderjahres bzw. nach dem Probemonat zzz. dem Unterrichtsbeitrag eingezogen. Beim nächsten Fach bzw. Familienmitglied fällt diese Gebühr aus.

Für die Verträge, die nach dem 01.12. abgeschlossen werden, soll laufender Kalenderjahr verwaltungsgebührenfrei sein.

04. Probeunterricht und Probezeit (wenn erwünscht).

Nach erfolgtem schriftlichem Unterrichtsvertrag beginnt der Schüler, wenn erwünscht, mit dem

Probeunterricht. Die Gebühren für den Probemonat entnehmen Sie dem Gebührenblatt.

Nach dem Probeunterricht besteht ein frist- und formloses Kündigungsrecht.

Erfolgt nach dem Probeunterricht keine Absage seitens des Unterzeichners wird der Unterrichtsvertrag endgültig rechtskräftig.

04. Gebührenermäßigung.

Für ein nächstes Fach bzw. Familienmitglied wird eine Ermäßigung von 5% gewährt, ab vierten – 10%. Es kann entweder das Fach oder ein Familienmitglied ermäßigt werden. Für die Ermäßigung kommt immer das nächste Fach bzw. Familienmitglied in Abrechnung.

05. Die Gebührenordnung ist Vertragsgegenstand.

Durch die Unterschrift des Unterrichtsvertrages wird die Gebührenordnung anerkannt. Änderungen oder Streichungen seitens des Unterzeichners bzw. Schülers sind unwirksam.

Schulordnung

1. Anmeldung, Änderungen, Stilllegungen, Kündigungen.

Anmeldungen, Änderungen, Stilllegungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Telefonische Absprachen gelten nach schriftlicher Bestätigung durch die Musikschule. Die Teilnahme am Unterricht ist nur nach Anmeldung durch den unterschriebenen Unterrichtsvertrag möglich.

Änderungen der Anschrift, Telefon- oder Bankverbindung sind unmittelbar der Schulleitung mitzuteilen. Entstehende Kosten bei Nichteinhaltung gehen zu Lasten des Kostenverursachers/Zahlungspflichtigen.

Stilllegung. Soll der Unterricht vorübergehend unterbrochen werden, kann eine Stilllegung vereinbart werden. Verrechnung siehe Gebührenordnung P.05.

Kündigung soll nach der 8. Unterrichtsstunde schriftlich der Schulverwaltung vorgelegt werden. Soll der Unterricht nach der 9. Unterrichtsstunden fortgesetzt werden, reicht mündliche Mitteilung an den Fachlehrer bzw. an die Schulleiterin.

2. Ferienregelung.

Für Musikschulen gelten die Ferienordnungen der örtlichen allgemeinbildenden Hessischen Schulen. Maßgeblich ist der Standort der Musikschule.

3. Unterrichtseinheiten im Schuljahr, Unterrichtsausfall, Fernbleiben vom Unterricht.

Unterricht findet nach Vereinbarung zw. dem Schüler und dem Lehrer statt. Die alle 9 bezahlten Unterrichtseinheiten sollen jedoch innerhalb 9 Monate (Dauer eines Schuljahres) wahrgenommen werden. Übertragung ist ausgeschlossen (Ausnahme – nachgewiesene längere Krankheit oder Geschäftsreise). kann nach P.05 der Gebührenordnung verfahren werden.

Gesundheitsbestimmungen. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind betroffene Schüler vom Unterricht fernzuhalten.

4. Status der Lehrkräfte und der Musikschule.

Die Lehrkräfte arbeiten selbständig und eigenverantwortlich. Die Schulleitung ist gegenüber den Lehrkräften nicht weisungsberechtigt. Die Musikschule ist Mittler zwischen Schüler und Lehrkraft.

5. Gebühren sind nach dem jeweils gültigen Gebührenblatt zu bezahlen. Bei Erscheinen gilt automatisch jeweils das neue Gebührenblatt.

Leihinstrumente müssen nach der Kündigung des Unterrichtsvertrags bzw. nach dem Kurs-Ende unversehrt und zeitnah zurückgegeben werden. Im Falle des Verlustes, eines Schadens sowie von Verschleißkosten (neue Seiten u.ä.) trägt der Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter die entsprechende Kosten.

7. Haftung der Schule. Die Schule haftet gegenüber dem Schüler ausschließlich im Rahmen Betriebshaftpflichtversicherung. Für Gegenstände des Schülers wird keine Haftung übernommen.

Aufsicht. Die Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft besteht nur während des Unterrichts innerhalb der Unterrichtsräume der Musikschule. Die Aufsichtspflicht der Musikschule beginnt bei Betreten des Unterrichtsraums und endet beim Verlassen desselben.

8. Datenverarbeitung. Die „Musikschule Volk“ erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Schülern und ihren gesetzlichen Vertretern ohne weitergehende, notwendige Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und –abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Gemäß Fernabsatzgesetz hat der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter binnen 14 Tage ein Widerrufsrecht beim Vertragsabschluss per Telemedien.

9. Veröffentlichung der Schüleraufnahmen. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt sein Einverständnis mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich deren Vervielfältigungen), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen der „Musikschule Volk“ gemacht werden, und überträgt etwa hieraus entstehende Rechte mit der Unterzeichnung dieses Vertrags auf die Musikschule

10. Die Schulordnung ist Vertragsgegenstand. Durch die Unterschrift der Unterrichtsvertrag wird die Schulordnung anerkannt. Änderungen oder Streichungen seitens Unterzeichners/Schülers sind unwirksam.